

BRANDSCHUTZORDNUNG

Der Tabakfabrik Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

(Fassung: Juni 2023)

Nachstehende Brandschutzordnung beinhaltet gemäß § 45 AStV, TRVB O 119, OÖ Feuerpolizeigesetz u. dgl. Hinweise und Maßnahmen, die zur Verhütung von Bränden in der Tabakfabrik Linz erforderlich sind, sowie Bestimmungen über das Verhalten im Brandfall selbst. Sie ist genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte (BSB) und seine Stellvertreter zuständig. Ihren Weisungen sind im Zuge dessen jederzeit Folge zu leisten.

Brandschutzbeauftragter: Stefan Augustyn
0664 / 841 18 80
stefan.augustyn@tfl.linz.at

BSB-Stellvertreter: Herbert Gastinger
0664 / 88 68 38 82
herbert.gastinger@tfl.linz.at

BSB-Stellvertreter: Peter Otto
0664 / 84 11 808
peter.otto@tfl.linz.at

Jede Wahrnehmung von Mängeln oder Auffälligkeiten auf dem Gebiet der Brandsicherheit ist dem BSB oder einem seiner Stellvertreter unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Den Weisungen des BSB oder seiner Stellvertreter in Sachen Brandsicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten.

TABAKFABRIK

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines Verhalten im Brandfall.....	3
1.1.	Keine Panik.....	3
1.2.	Alarmieren	3
1.3.	Retten	3
1.4.	Löschen	4
2.	Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen	4
2.1.	Fluchtwege und Notausgänge.....	4
2.2.	Hinweiszeichen.....	5
2.3.	Erste- und erweiterte Löschhilfe	5
2.4.	Lagerungen.....	5
2.5.	Rauchverbot	6
2.6.	Heißarbeiten	6
2.7.	Betreiben von elektrischen Anlagen	7
2.8.	Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit	7
2.9.	Verwendung Einzelheiz- und Kochgeräte sowie Wärmestrahlern	7
2.10.	Aufladen von elektronischen Geräten	7
3.	Vorhandene Brandschutzeinrichtungen	8
3.1.	Automatische Brandmeldeanlage.....	8
3.2.	Gebäudespezifische Brandschutzeinrichtungen	9
3.3.	Druckknopfmelder.....	10
3.4.	Brandschutz- und Rauchabschlusstüren.....	11
3.5.	Rauchabzug.....	11
3.6.	Hinweistafeln	11
3.7.	Überprüfen von Brandschutzeinrichtungen	11
4.	Brandschutzorganisation	12
4.1.	Brandschutzorganisation seitens Mieter:innen.....	12
4.2.	Entfluchtung von Mobilitätseingeschränkten Personen.....	12
4.3.	Brandschutzorganisation bei Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen	13
4.4.	Gebäudespezifische Brandschutzorganisation	15
5.	Im Notfall.....	16
5.1.	Allgemeines	17
5.2.	Auslösung eines Räumungsalarms	17
5.3.	Evakuierungs- und Räumungsalarm (unbedingt beachten!).....	17
5.4.	Vorgehensweise im Notfall (z.B. bei Feuerwehreinsatz).....	18

1. Allgemeines Verhalten im Brandfall

1.1. Keine Panik

In Notsituationen ist Ruhe zu bewahren und gegebenenfalls den Einsatzkräften, sowie den Brandschutzbeauftragten und deren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.

1.2. Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch, die Feuerwehr über Notruf **122** oder über Druckknopfmelder an den Ausgangstüren zu informieren.

Am Telefon ist anzugeben:

WER meldet

WAS brennt, raucht, was ist los?

WO brennt es (Tabakfabrik, Gebäudeteil, Stockwerk, ...)

Gibt es Verletzte, eingeschlossene Personen?

1.3. Retten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die **Personenrettung** geht in jedem Fall **vor** dem Versuch der **Brandbekämpfung**.

Gefährdete oder hilflose Personen sind zu warnen und in Sicherheit zu bringen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Personen, die in einem Raum eingeschlossen sind, müssen sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen. Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Fluchtwege lüften. Aufzüge im Brandfall nicht benützen.

1.4. Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher oder Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brand- oder Rauchabschlusstüren hinter sich, und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

2. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

2.1. Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden. Am Gelände sind Tore, Verkehrswege, Fluchtwege und Notausstiege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) stets freizuhalten. Keinesfalls ist das Aufladen von jeglichen elektrobetriebenen Fahrzeugen (E-Scootern, E-Fahrrädern, etc.) in Fluchtwegen gestattet. Gebäudefronten und Höfe dürfen für Lagerung und als Abstellplätze nur soweit benützt werden, dass Lösch-, Rettungs- und Bergungsaktionen ungehindert durchgeführt werden können.

Am gesamten Areal der Tabakfabrik Linz ist das Parken von Fahrzeugen nur auf den gekennzeichneten Stellplätzen erlaubt. Gegen Halter von Fahrzeugen die abseits der dafür gekennzeichneten Stellplätze parken, kann seitens der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH Besitzstörungsklage eingebracht werden. Bei Gefahr im Verzug (Verstellen von Fluchtwegen, Feuerwehruzufahrten udgl.) wird das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt.

Verkehrs- und Fluchtwege in Stiegenhäusern, Hallenausgänge, elektrische Verteiler, Hydranten und Feuerlöscher sowie Notausstiege (rote Fensterrahmen) sind ständig in voller Breite freizuhalten, dies gilt auch während Auf- oder Abbauarbeiten.

2.2. Hinweiszeichen

Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

2.3. Erste- und erweiterte Löschhilfe

Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Nach Verwendung von Feuerlöschern sind diese an den BSB oder dessen Stellvertretung zur Wiederbefüllung zu übergeben.

2.4. Lagerungen

Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar, an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege, Stiegenhäuser und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Werden im Betrieb brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. Reinigungsmittel), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden und sind dem Brandschutzbeauftragten bzw. einem seiner Stellvertreter schriftlich zu melden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dicht schließenden Sicherheitsabfallbehältern zu sammeln. Es dürfen ausschließlich nur selbstverlöschende Sicherheitsabfallbehälter verwendet werden.

2.4.1. Materiallagerungen in Gebäuden und Räumen

In Gebäuden und Räumen, die für Rohstoff- und Materiallagerung bestimmt sind, müssen die Verkehrswege mindestens 1,5 m breit und Ausgänge in 0,80 m Breite freigehalten werden. Auf Dachböden ist die Lagerung von jeglichem Material verboten. Darüber hinaus sind in jenen Räumen feuergefährliche Arbeiten jedweder Art (Flexen, Schweißen, etc.) ausdrücklich nur mit schriftlicher Genehmigung des BSBs und Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen gem. TRVB 104 i.d.g.F. gestattet. (Siehe auch Absatz 2.6. Heißenarbeiten.)

2.4.2. Lagerung und Verwendung von Gasbehältern

Die Verwendung und das Lagern von vollen oder leeren Gasbehältern ist im Gebäude grundsätzlich nicht zulässig. Gasflaschen – sofern sie vom BSB oder seiner Stellvertretung genehmigt wurden - müssen gegen Umfallen gesichert sein und dürfen nicht in der Nähe von offenen Kanälen, Schächten oder Kellerfenstern gelagert werden.

2.5. Rauchverbot

Es herrscht im gesamten Gebäude absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes in den dafür vorgesehenen Raucherzonen gestattet.

2.6. Heißarbeiten

Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

Bei feuergefährlichen Arbeiten und Arbeiten mit starker Rauch- und Staubentwicklung sind der Brandschutzbeauftragte oder seine Stellvertreter zu informieren. Dies gilt auch für alle Kochgeräte/Catering.

Dafür ist der Freigabeschein für Heißarbeiten (beim BSB oder seiner Stellvertretung erhältlich) auszufüllen und an der Arbeitsstelle aufzuhängen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Abschaltung der Brandmeldeanlage vom BSB oder seiner Vertretung, mittels Unterschrift, bestätigt wurde.

Es sind die Bestimmungen der TRVB 104 i.d.g.F einzuhalten und besonders auf nichtbrennbare Unterlagen und nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten sowie ein Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite bereitzuhalten.

Besonders ist auch zu beachten, dass durch die Arbeiten die geschützte Bausubstanz wie z.B. Fliesen nicht beschädigt werden!

2.7. Betreiben von elektrischen Anlagen

Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Elektrische Verkabelungen müssen von einem konzessionierten Unternehmen oder einer fachlich befugten Person durchgeführt werden. Besonders ist darauf zu achten, dass Verteiler gegen Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sind, Tischverteiler dürfen nicht am Boden verwendet werden. Kabeltrommeln und Verlängerungen sind immer vollständig auszurollen. Auf ausreichende Erdung ist zu achten.

2.8. Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit

Das Einhalten von Ordnung und Sauberkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

2.9. Verwendung Einzelheiz- und Kochgeräte sowie Wärmestrahlern

Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Küchen. Weitere Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des BSB oder seiner Stellvertretung unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zulässig (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbaren Unterlagen, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen).

2.10. Aufladen von elektronischen Geräten

Das Aufladen von jeglichen elektronischen Geräten (E-Bikes, E- Scooter, etc.) in Allgemeinflächen aber im Speziellen in Fluchtwegen ist strikt untersagt. Das Aufladen kleinerer elektronischer Geräte wie zum Beispiel Handys, Laptops oder Tablets ist ausnahmslos nur unter Aufsicht und nur in den eigenen Mietflächen gestattet.

Das unbeaufsichtigte Aufladen sämtlicher elektronischer Geräte über Nacht und über das Wochenende ist generell strengstens verboten.

3. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

3.1. Automatische Brandmeldeanlage

In sämtlichen Gebäuden sind, an der Decke, automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Meldergruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen).

Rund um die Brandmelder muss ständig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein und sie dürfen keinesfalls abgehängt oder abgedeckt werden.

Im Falle einer Änderung der tatsächlichen Nutzung einer Räumlichkeit hat - wenn nötig - eine entsprechende Änderung der Parametrierung der Brandmelder zu erfolgen. Diesbezüglich ist beim Brandschutzbeauftragten der TFL oder einem seiner Stellvertreter schriftlich anzufragen. Ebenso sind bauliche Veränderungen des Mietobjekts dem Brandschutzbeauftragten oder einem seiner Stellvertreter schriftlich zu melden und von diesem freizugeben.

Die Kosten für Fehl- und Täuschungsalarme sind von der verursachenden Person zu tragen.

3.1.1. Schaltung Brandmeldeanlage

Schaltberechtigt sind der BSB, seine Stellvertretung oder die ausdrücklich und schriftlich dafür ermächtigten Personen und die Feuerwehr.

3.1.2. Vorgehensweise

Die Arbeiten dürfen immer erst begonnen werden, wenn die schaltende Person das OK gegeben hat.

Bei der Abschaltung sind folgende Inhalte bekannt zu geben:

- Wer lässt abschalten?
- Welche Schleife oder welcher Brandmelder ist abzuschalten?
- Welchen Bauabschnitt oder Bereich betrifft es (zusätzliche Kontrolle)?
- Grund der Abschaltung.
- Wer übernimmt die Brandwache und kontrolliert den abgeschalteten Bereich?
- Wie lange wird ungefähr gearbeitet und wer lässt schalten?
- Wer ist zur Einschaltung befugt?

Nach Abschluss der Arbeiten ist die BMA unverzüglich wieder einzuschalten.

Der Schaltcode darf nicht notiert und weitergegeben werden.

3.2. Gebäudespezifische Brandschutzeinrichtungen

3.2.1. Haus Falk (Magazin 1/ Sektion 2Rad): CO₂- Gaswarnanlage

Aufgrund der Art der Tätigkeiten des Vereins „Sektion 2Rad“ bedarf es aus brandschutztechnischer Sicht besonderer Maßnahmen, um potentielle Gefahrenquellen zu vermeiden resp. zu minimieren.

Dies umfasst die genaue Einhaltung der aktuellen Brandschutzordnung der Tabakfabrik und des von der Firma FSSM GmbH erstellten Nutzungskonzepts.

Insbesondere betrifft dies:

- Den organisatorischen Brandschutz: periodische Unterweisung und Schulung der Vereinsmitglieder.
- Die regelmäßige Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmaschinen.
- Die Lagerungen von Druckgaspatronen, brennbaren Flüssigkeiten, Reifen und Batterien in dem im Nutzungskonzept erlaubten Mengen.
- Die jährliche Wartung der CO₂-Anlage. Das Wartungsprotokoll ist der TFL umgehend zu übermitteln.

3.2.2. Haus Havanna (Magazin 2): Sprinkleranlage

Die im Haus Havanna (Magazin 2) entlang der Fensterfront verbaute Sprinkleranlage ist eine selbständig auslösende Löschanlage, welche die vertikale Ausbreitung eines Brandes (Brandüberschlag) über die Fassade verhindert. Im Brandfall, nach Auslösen der Brandmeldezentrale wird das Rohrleitungsnetz der Sprinkleranlage im gesamten Gebäude geflutet. Die Sprinkler öffnen sich gezielt nur im Bereich des Brandes, wenn eine Glasphiole durch Hitzeeinwirkung zerspringt und zeitgleich zwei Brandmelder auslösen.

Als Mieter:in ist folgendes zu beachten:

- Schäden, z.B. die mechanische Beschädigung einer Glasphiole oder von Sprinklerköpfen sind unverzüglich an den **Helpdesk der Realtreuhand (0732 / 659628450)** zu melden.
- Sollte die Sprinkleranlage aufgrund eines nicht gerechtfertigten Auslösens von Brandmeldern (z.B. Täuschungsalarm durch Rauchentwicklung) geflutet werden, so entstehen dem Verursacher für die Entleerung der Anlage Kosten.
- Die Anlage darf **ausnahmslos** nur durch die Feuerwehr zurückgesetzt werden.

3.2.3. Haus Casablanca (Bau 1): CO₂- Löschanlage

Die Löschanlage im 4. OG des Haus' Casablanca (Bau 1) wird mieterseitig betrieben, gewartet und überprüft. Auf Verlangen des BSB der TFL sind die Prüfprotokolle vorzulegen.

3.3. Druckknopfmelder

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißen Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen es, ohne Telefon einen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. **Jede:r Arbeitnehmer:in/Mieter:in/Veranstalter:in und deren Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.**

3.4. Brandschutz- und Rauchabschlusstüren

Brandschutz- und Rauchabschlusstüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen davon sind jene Türen, bei denen eine Feststelleinrichtung vorhanden ist. Vorhandene Schließvorrichtungen an diesen Türen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden (z.B. durch eingelegte Holzkeile). Das Schließen von Türen mit Feststelleinrichtung darf nur mit der dafür vorgesehenen Schließaste erfolgen.

3.5. Rauchabzug

Rauchabzugsvorrichtungen sind in einigen Hallen und Treppenhäusern vorhanden.

3.6. Hinweistafeln

Die in den Gebäuden angebrachten Hinweis- und Fluchttafeln sind genau zu beachten und dürfen nicht durch Lagerungen der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

3.7. Überprüfen von Brandschutzeinrichtungen

Sämtliche Brandschutzeinrichtungen wie Brandschutztüren, Brandschutzklappen, Brandmeldeeinrichtungen, Rauchklappen, etc. sind einmal jährlich von einer dazu autorisierten Fachfirma überprüfen zu lassen.

Notausgangsschilder mit Beleuchtung sind in regelmäßigen Abständen (wöchentlich) zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch den technischen Service der Real Treuhand.

Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich der Abteilung Technik & FM zu melden. Diese hat die Reparatur zu veranlassen.

4. Brandschutzorganisation

4.1. Brandschutzorganisation seitens Mieter:innen

Neue Dauermieter:innen sind von der Geschäftsleitung der TFL an den BSB zu melden. Die Unterweisung erfolgt in schriftlicher Form durch Übermittlung der Brandschutzordnung und eines Übersichtsplanes mit eingezeichneten Sammelstellen. Die Mieter:innen sind verpflichtet die Unterlagen ihren Arbeitnehmer:innen, Dienstleister:innen bzw. etwaigen Untermieter:innen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Nachweis ist dem Brandschutzbeauftragten nach Aufforderung vorzulegen. Des Weiteren sind die Mieter:innen verpflichtet an den regelmäßig stattfindenden Räumungsübungen teilzunehmen.

4.2. Entfluchtung von Mobilitätseingeschränkten Personen

Mieter:innen haben sich um die sichere Entfluchtung aller in ihrem Mietbereich befindlichen Personen mit Eingeschränkter Mobilität zu kümmern. Zu diesen Personen, gehören Mitarbeiter:innen, Besucher:innen und Gäste, die sich im Mietbereich aufhalten. Zudem sind den jeweiligen Einsatzkräften im Notfall ausnahmslos alle Mobilitätseingeschränkten Personen unverzüglich zu melden, sodass diese schnellstmöglich aus dem Gefahrenbereich in Sicherheit gebracht werden können. Lifte sind im Alarmfall nicht benutzbar, sodass eine Entfluchtung im Alarmfall über die dafür vorgesehenen Fluchtwege- und Stiegenhäuser erfolgen muss.

4.2.1. Eigener Brandschutzbeauftragter für Betriebe/Bürobetriebe

Alle Betriebe sind verpflichtet, an allgemeinen Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes mitzuwirken (z.B. Räumungsübungen etc.).

4.2.2. Reine Bürobetriebe bis 15 Mitarbeitenden

Für die Brandsicherheit im Mietbereich ist die Geschäftsführung der mietenden Partei zuständig. Sie hat die geltende Brandschutzordnung der Tabakfabrik umzusetzen und deren Inhalte an die Arbeitnehmer:innen weiterzugeben.

4.2.3. Gewerbe- und Bürobetriebe ab 15 Mitarbeitenden

Alle Gewerbebetriebe und alle Bürobetriebe ab 15 Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, einen eigenen Brandschutzbeauftragten (BSB) mit entsprechender Ausbildung gem. TRVB 117 O i.d.g.F. zu stellen und diesen der Tabakfabrik zu melden.

Die Aufgaben des BSB der mietenden Partei umfasst die Umsetzung der geltenden Brandschutzordnung.

4.2.4. Umsetzung und Verantwortlichkeit der Brandschutzordnung (mieterseitig)

Folgende Aufgaben obliegen der Verantwortung des/der Mieter:in:

- Durchführung von regelmäßigen Brandschutz-Eigenkontrollen und Dokumentation derselben im Brandschutzbuch, das auf Verlangen der Tabakfabrik bzw. der Behörde vorzulegen ist.
- Jährliche Brandschutzunterweisung aller Arbeitnehmer:innen oder Veranlassung derselben (Brandverhütung, Verhalten im Brandfall) – Nachweis über Unterschriftenliste, die auf Verlangen der Tabakfabrik bzw. der Behörde vorzulegen ist.
- Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten lt. TRVB 104 O i.d.g.F. im eigenen Mietbereich in Absprache mit dem BSB der TFL.
- Anschaffung und Überprüfung von nicht ortsfesten Löscheinrichtungen (z.B. tragbare Feuerlöscher) im eigenen Mietbereich auf Kosten der der mietenden Partei.

4.3. Brandschutzorganisation bei Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen

Bei Veranstaltungen in der Lösehalle erfolgt eine 2-Melder-abhängige Alarmierung der BRE (=Brandrauchentlüftung). Im Alarmfall ertönt ein **10-sekündiger Alarmton**. (Siehe auch Punkt 5.1.)

Die Auslösung des Räumungsalarms erfolgt manuell über die Hausalarmtaster (Eingangsbereiche). Über Weisung des BSB, seiner Stellvertretung oder der Veranstaltungsbetreuung der TFL, insbesondere jedoch auf Weisung der Einsatzleitung der

Feuerwehr oder der Polizei, wird ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm manuell ausgelöst. Durch die Rückstellung des ausgelösten Hausalarmtasters erfolgt die Abschaltung der Sirenen.

Dabei ist besonders zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind zu unterlassen.
- Dringlichkeit der Räumung über Fluchtwege und Notausgänge konsequent vermitteln
- Wo sind die Fluchtwege und die Sammelplätze, was ist zu tun?

4.3.1. Bühnen- und Filmeffekte mit Rauch, Dampf, Nebel, Pyrotechnik und Feuerwerken

Die Verwendung von Pyrotechnik oder Nebel ist grundsätzlich nicht gestattet. Nebel, Rauch oder Dampf als Effekt, offenes Feuer wie z.B. Kerzen etc. können vom Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertretung jedoch in besonderen Fällen schriftlich gestattet werden.

Sämtliche Effekte oder Arbeiten sind bereits in der Planungsphase dem Veranstaltungsmanagement zu melden, das nach Abklärung der Kosten, der Maßnahmen und der Dauer den BSB oder seine Stellvertretung verständigt. Dieser hat die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und die erforderliche Abschaltung anzuordnen oder durchzuführen.

Mit der Inbetriebnahme darf erst begonnen werden, wenn die Abschaltung der Brandmeldeanlage bestätigt wurde. Feuergefährliche Aktivitäten sind ständig zu beobachten, ein Feuerlöscher oder eine Löschdecke sind unmittelbar in Reichweite bereitzuhalten, es ist dafür zu sorgen, dass Effektnebel nicht in andere Gebäudeteile dringt und dort ggf. die Brandmeldeanlage auslöst. Die Kosten für etwaige Täuschungsalarme (Verrechnung durch die Feuerwehr der Stadt Linz) hat der Veranstalter zu tragen. Während der gesamten Durchführungszeit von im Einzelfall gestatteten feuergefährlichen Aktivitäten hat eine nach der TRVB 117 bzw. einschlägigen pyrotechnischen Vorschriften ausgebildete Person anwesend zu sein.

4.3.2. Brennbare Materialien als Dekoration, Bühnenbild, Messaufbauten

Die Verwendung von leicht entzündlichen Materialien ist grundsätzlich nicht gestattet.

Alle verwendeten Materialien und Aufbauten haben den brandschutztechnischen Bestimmungen aus OIB 2, 7.8 zu entsprechen. Die Einhaltung dieser Bestimmung kann vom BSB, seiner Stellvertretung oder den Organen der Veranstaltungsbehörde oder der Feuerwehr durch Versuche jederzeit überprüft werden, die entsprechenden Zertifikate sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen.

Bei Unsicherheit ist in jedem Fall der BSB oder einer seiner Stellvertreter rechtzeitig zu konsultieren, dieser hat gegebenenfalls die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

4.4. Gebäudespezifische Brandschutzorganisation

4.4.1. Kraftwerk

Im Brandfall kann/darf der Lift des Kraftwerkes nicht benützt werden, wodurch mobilitätseingeschränkte Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt im OG 1 (Hörsaal 0) aufhalten, auf Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind (Siehe auch Planbeilage im Anhang).

Die Entfluchtung von nicht-selbstrettungsfähigen Personen im OG 1 sieht daher vor, dass diese im gesicherten Treppenhaus Kraftwerk Ost (vorläufige Evakuierungsstelle für mobilitätseingeschränkte Personen) auf Fremdrettung durch die Feuerwehr oder unterwiesene Helfer warten.

Veranstalter:innen/Organisator:innen sind daher durch die Veranstaltungsabteilung der TFL oder durch die Verantwortlichen der Brauunion schriftlich zu unterweisen, dass bei Veranstaltungen besonders auf mobilitätseingeschränkte Personen zu achten ist und für den Evakuierungsfall:

- ein oder mehrere Räumungs- bzw. Evakuierungshelfer zu bestimmen sind,
- welche die nicht-selbstrettungsfähigen Personen bis zum gesicherten Treppenhaus (vorläufige Evakuierungsstelle) begleiten und versorgen sowie

- die eintreffenden Einsatzkräfte umgehend informieren und
- falls möglich die betroffenen Personen mit Unterstützung Anwesender zu evakuieren

4.4.2. Lösehalle Haus Casablanca (Bau1)

Im Alarmfall ertönt ein **10-sekündiger Alarmton** (Siehe auch Punkt 5.1).

Dabei ist besonders zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind zu unterlassen.
- Dringlichkeit der Räumung über Fluchtwege und Notausgänge konsequent vermitteln
- Wo sind die Fluchtwege und die Sammelplätze, was ist zu tun?

5. Im Notfall

Tagesbetrieb:

- BSB oder BSB-Stellvertreter

Nachtbetrieb:

- BSB oder BSB-Stellvertreter

Wochenendbetrieb:

- BSB oder Stellvertretung (Bereitschaftsdienst am Wochenende, Aushang bei der BMA)

Veranstaltungsbetrieb:

- bei Veranstaltungen, Dreharbeiten o.ä. VA Betreuung, BSB oder Stellvertretung (Bereitschaftsdienst am Wochenende, Aushang bei der BMA)

5.1. Allgemeines

Ein Brandmeldealarm kann vielfältige Ursachen haben: Neben Realbränden können auch Täuschungsgrößen (Staub, Dunst) oder technische Gebrechen zur Auslösung führen. In allen diesen Fällen ertönt automatisch in allen Gebäudeteilen und Stockwerken ein **10-sekündiger Alarmton**.

In diesem Fall ist **erhöhte** Aufmerksamkeit geboten:

- Arbeit bzw. nach Möglichkeit Telefongespräche unterbrechen,
- Umgebung beobachten,
- auf das eventuelle Verlassen des Gebäudes vorbereiten, weitere Anweisungen vom Brandschutzbeauftragten, dessen Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten befolgen.

5.2. Auslösung eines Räumungsalarms

Über Weisung des BSB, seiner Stellvertretung oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung der Einsatzleitung der Feuerwehr oder der Polizei, wird ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm manuell ausgelöst.

Untertags wird bei Gefahr für Personen vom BSB, seiner Stellvertretung oder einer entsprechend unterwiesenen Person der Räumungsalarm manuell ausgelöst.

Das Alarmzeichen ist in allen Gebäudeteilen und Stockwerken **ein 1 Minute dauernder auf- und abschwellender Sirenenton**.

In diesem Fall ist das **Gebäude über den nächstgelegenen Fluchtweg zu verlassen** und der **Sammelplatz** aufzusuchen.

5.3. Evakuierungs- und Räumungsalarm (unbedingt beachten!)

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Kund:innen (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

- Alle Arbeitnehmer:innen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben. **Der Sammelplatz ist auf der Drehscheibe zwischen Kraftwerk und den Magazinen, bzw. 2. Sammelplatz (öffentliches Gut, Ludlgasse, Ausgang Feuergasse) – siehe Plan (letzte Seite der Brandschutzordnung) und darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden.** Der Sammelplatz dient der koordinierten Sammlung, Feststellung der Vollzähligkeit und dem Freihalten der Notausgänge.
- Abgängige Personen sind unverzüglich der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden. Auf besondere Merkmale (beispielsweise körperliche Beeinträchtigungen) ist explizit hinzuweisen.
- Es empfiehlt sich, sofort eine Anlaufstelle für Personen einzurichten, die jemanden vermissen.

5.4. Vorgehensweise im Notfall (z.B. bei Feuerwehreinsatz)

Die folgenden Punkte sind nur bei jenen Situationen zu beachten, bei denen Einsatzkräfte notwendig sind.

- Einfahrten und Eingänge öffnen, Absperrungen entfernen
 - Sicherstellung, dass sämtliche Einsatzkräfte ungehindert an den jeweiligen Einsatzort gelangen können.
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandalarms
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien, ...)
- Mitarbeiter:innen der TFL können folgendes vorbereiten:
 - Brandmeldezentrale aufsperrn
 - betreffenden Brandschutzplan vorbereiten
- **ALARME NICHT SELBST QUITTIEREN!**

- Einsatzkräfte zum Einsatzort begleiten
 - Einsatzkräfte, wenn möglich zum jeweiligen Einsatzort begleiten und deren Anweisungen Folge leisten.
- Notfallstab
 - Der Notfallstab der Tabakfabrik ist bei Katastrophen durch einen der beiden Geschäftsführer oder den BSB oder seine Stellvertretung unverzüglich einzuberufen.